

## Besondere Verhaltenshinweise für Lokomotivführer und Zugbegleiter

1. Wenn Sie sich zu Beginn des Arbeitskampfes mit dem Zug auf freier Strecke befinden, fahren Sie – soweit betrieblich möglich – mit Reisezügen bis zum nächsten Bahnsteig, mit Güterzügen bis zum nächsten Bahnhof weiter. Beteiligen Sie sich erst dann an der Arbeitskampfmaßnahme.
2. Lassen Sie sich nicht auf Provokationen ein, verbleiben Sie bis zu einer eventuellen Ablösung im Zug und halten Sie den Zug betriebsbereit. Der Aufforderung des Arbeitgebers, den Zug und den Betrieb zu verlassen, ist Folge zu leisten. Der Arbeitgeber hat insoweit während der Arbeitsniederlegung das Hausrecht.
3. Fahren Sie Gastfahrt zurück zu Ihrer Einsatzstelle, erwerben Sie ein Ticket! Die Kosten werden erstattet.
4. Informieren Sie rechtzeitig die Betriebsleitung bzw. den zuständigen Fahrdienstleiter, dass Sie sich am Arbeitskampf beteiligen und fordern Sie ihn auf, Sie in den nächsten Bahnsteig bzw. Bahnhof fahren zu lassen. Sollte dies verweigert werden, halten Sie mit Reisezügen trotzdem am nächstgelegenen Bahnsteig (mit Güterzügen im nächsten Bahnhof) an und informieren Sie den Fahrdienstleiter und die Fahrgäste über den Grund des Haltens (Teilnahme am Arbeitskampf). Wenn Sie Ihren Zug nach der Räumung auf einem Bahnhof streikbedingt abstellen, sichern Sie diesen zuvor gegen unbeabsichtigtes Bewegen nach dem jeweils gültigen Regelwerk. Erst dann können Sie den Zug verlassen und sich an der Arbeitskampfmaßnahme beteiligen.
5. Sollte es während der Arbeitskampfmaßnahme zum Einsatz von Rettungs- oder Hilfszügen kommen, verhalten Sie sich so, dass diese Züge nicht aufgehalten werden. Wenn dadurch eine Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Ausweichstelle erforderlich ist, führen Sie diese Fahrt durch.
6. Das Signal- und Sicherungssystem der Bahn ist während der gesamten Zeit der Arbeitskampfmaßnahme gültig, d.h. jedoch nicht, dass Sie bei „Fahrt“ zeigenden Signalen während des Arbeitskampfes abfahren müssen.
7. Nach Beendigung des Arbeitskampfes sind vor Abfahrt der zuständige Fahrdienstleiter und anschließend die Betriebsleitung über die Abfahrtsbereitschaft zu informieren.
8. Zur Verfügung gestelltes Infomaterial für Reisende ist nur nach Anfrage auszugeben.

**Die Sicherheit der Reisenden ist oberstes Gebot und muss ständig gewährleistet sein. Vor allem ist darauf zu achten, dass das Aussteigen auf freier Strecke unterbleibt.**

## Die GDL appelliert an alle Arbeitnehmer: Verhalten Sie sich solidarisch! wir kämpfen gemeinsam für die Umsetzung unserer Forderung bei der Deutschen Bahn!

### Verhaltensrichtlinien für GDL-Mitglieder bei Arbeitskämpfen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

- Die Arbeitsniederlegung durch die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Arbeitsvertragsverletzung dar und führt nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.
- Streiks sind vorübergehende, von Gewerkschaften getragene Arbeitsniederlegungen zur Unterstützung tarifvertraglich regelbarer Ziele.
- Jedes GDL-Mitglied, aber auch jeder andere, gewerkschaftlich nicht organisierte Arbeitnehmer, der vom Streikaufruf erfasst ist, darf am Streik aktiv teilnehmen, soweit keine Verpflichtung zur Ausführung von Notdiensten besteht. Die Arbeitsleistung darf aufgrund des Streikrechts und der Beteiligung an einem rechtmäßigen Arbeitskampf verweigert werden. Näheres geht aus dem Streikaufruf hervor.
- Beachten Sie bei Bedarf die Hinweise für Leiharbeitnehmer, die bei der GDL gesondert angefordert werden können.
- Die von den örtlichen Streikleitungen anerkannten und vereinbarten Notdienstarbeiten müssen erledigt werden. Bei Unstimmigkeiten ist eine sofortige Abstimmung mit der jeweiligen örtlichen Streikleitung erforderlich.
- Verhalten Sie sich bei der Durchführung von Streiks gesetzesreu. Hindern Sie arbeitswillige Mitarbeiter nicht mit unverhältnismäßigen Mitteln (Gewalt) am Zutritt zum Betriebsgelände, anderen betrieblichen Einrichtungen und/oder Fahrzeugen. Blockieren Sie weder das Fahrzeug noch den Betrieb!

**Zentrale Streikleitung****Tel.: 069 405709 2125** E-Mail: [zentrale-streikleitung@gdl.de](mailto:zentrale-streikleitung@gdl.de)**Bezirkliche Streikleitung:****Tel.: 0152 5565 1929** E-Mail: [streikleitung@gdl-bayern.de](mailto:streikleitung@gdl-bayern.de)**Örtliche Streikleitung der Ortsgruppe Kempten:****Tel.: 0175 9205 268** E-Mail: [gdlkempten@gmail.com](mailto:gdlkempten@gmail.com)

## Antworten zum Streik bei Deutschen Bahn

### Dürfen auch nichtorganisierte/anders organisierte Arbeitnehmer streiken?

Dazu hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 22.03.1994 (Aktenzeichen 1 AZR 622/93) entschieden: „Liegt ein entsprechender gewerkschaftlicher Streikbeschluss vor, können sich an dem Streik nach ganz herrschender Auffassung alle angesprochenen Arbeitnehmer beteiligen – also nicht nur die in der streikführenden Gewerkschaft organisierten und die nichtorganisierten“

### Zahlt der Arbeitgeber weiterhin Entgelt und Zuschläge?

Die Arbeitnehmer, die sich am Streik beteiligen, haben für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt und Zulagen bzw. Anrechnung auf die Arbeitszeit. Es besteht jedoch auch keine Pflicht zur Nacharbeit der Zeit der Streikteilnahme.

Die GDL gewährt allen Streikteilnehmern, die Mitglieder der GDL sind, im Rahmen der Beschlüsse der Bundestarifkommission Streikgeld. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt Streikgeldzahlung.

### Bin ich während des Streiks versichert?

Alle Sozialversicherungen bleiben in Kraft. Insbesondere besteht der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. Aber: Während des Streiks besteht kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Das gilt sowohl für die Wege zwischen Wohnung und Streiklokal als auch für die Tätigkeit der Streikposten. Alle Streikenden müssen dies wissen und daher im Verkehr und bei der Tätigkeit als Streikposten besonders vorsichtig sein.

### Muss ich während des Streiks Arbeitsanweisungen des Arbeitgebers befolgen?

Nein, denn während des Streiks ruht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, mit Ausnahme der anerkannten Notdienstarbeiten. Arbeitgeberseitige Weisungen sind daher nicht zu befolgen. Dies führt nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen durch den Arbeitgeber.

### Darf ich Betriebsmittel des Arbeitgebers während des Streiks benutzen?

Auf keinen Fall! Benutzen Sie z.B. nicht das Diensthandy oder andere Kommunikationseinrichtungen des Arbeitgebers, um GDL-interne organisatorische Absprachen für den Streik zu treffen. Sind jedoch Abstimmungen mit dem Arbeitgeber zu führen, wie z.B. zu Notdienstarbeiten, dürfen die betrieblichen Kommunikationseinrichtungen benutzt werden. Ebenso kann der Arbeitgeber streikenden Arbeitnehmern den Aufenthalt im Betrieb untersagen. Er hat das Hausrecht inne. Daher müssen streikende Arbeitnehmer das Betriebsgelände verlassen, wenn der Arbeitgeber dazu auffordert.

### Müssen sich Streikteilnehmer bei Schichtbeginn beim Arbeitgeber melden?

Beginnt die Schicht während des Streiks, nein. Der Arbeitgeber ist über den Arbeitskampf, seine Dauer und die dazu aufgerufenen Beschäftigten informiert. Eine persönliche oder telefonische Abmeldung beim Arbeitgeber kann daher unterbleiben. Streikteilnehmer müssen sich jedoch bei der örtlichen Streikleitung unter Angabe ihres Standortes telefonisch oder persönlich melden. Hierbei muss gewährleistet werden, dass alle Streikteilnehmer in den Streikerfassungslisten eingetragen sind. Stimmen Sie sich dazu mit der örtlichen Streikleitung ab.

An der Meldepflicht beim Arbeitgeber vor Beginn und nach Ende des Streiks ändert sich nichts.

### Müssen Notdienstanweisungen befolgt werden?

Zwischen der GDL und den bestreikten Unternehmen besteht keine Notdienstvereinbarung. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu folgende Rechtsprechung entwickelt: „In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht so genannte „Notdienstarbeiten“ einseitig organisieren und einzelne Beschäftigte hierauf verpflichten. Die Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist zumindest zunächst gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der Streik führenden Gewerkschaft. Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verlangt werden.“ (BAG vom 30. März 1982 – 1 AZR 265/80).

Tatsächliche Notdienstarbeiten, dienen also ausschließlich dem Schutz von Leib und Leben oder dem Schutz des Eigentums des Arbeitgebers, z.B. vor Zerstörung oder Diebstahl. Alle Arbeiten, die nicht auf diesen Zweck gerichtet sind, brauchen nicht ausgeführt werden.

**Bei Unklarheiten darüber, ob und wie mitgestreikt werden darf, bitte die örtliche Streikleitung kontaktieren. Jeder Streikteilnehmer muss seiner örtlichen Streikleitung die Beteiligung am Arbeitskampf mitteilen und sich in die Streikerfassungsliste eintragen.**